

Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990 in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 09.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 09.12.2024 folgende 26. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für die übrigen Veranstaltungen der Kreismusikschule (z.B. Studienreisen, -fahrten, Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen) werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Im Einzelfall bleibt es der Betriebsleitung der Kreismusikschule überlassen, für Projektunterricht, Workshops und Ersatzunterrichtsformen (z. B. Online, Videotelefonie u. a.), bemessen an dem jeweiligen Aufwand, abweichende Entgelte festzusetzen.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

(1) Die An-, Um- und Abmeldung zum/vom Unterricht kann online, per E-Mail, Fax oder in schriftlicher Form erfolgen. Eine Zuteilung zum Unterricht ist nur nach Anmeldung möglich. Anmeldungen sind zunächst unverbindlich. Eine Gebührenpflicht kommt erst mit der Inanspruchnahme des Unterrichts zustande. Bei der Abmeldung beginnt die Abmeldefrist erst nach Eingang der Abmeldung bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule.

(2) Die Kurse der elementaren Musikpädagogik - Musikalische Früherziehung I + II (Gebührensiffer 1 des Tarifs zur Gebührenordnung) dauern jeweils ein Schuljahr (01. August – 31. Juli) und beginnen mit einer achtwöchigen Probezeit. Die Abmeldung ist während der Probezeit jederzeit möglich. Die Unterrichtslaufzeit endet automatisch jeweils am 31. Juli eines Schuljahres. Eine Abmeldung ist nicht notwendig. Die Teilnahme an der MFE II bedarf einer erneuten Anmeldung. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Unterrichtslaufzeit abgesehen werden.

(3) Der instrumentale Unterricht in Schulklassen (Gebührensiffer 2 des Tarifs zur Gebührenordnung) dauert ein Schuljahr (01. August – 31. Juli), in den sogenannten Bläserklassen zwei Schuljahre. Der Unterricht endet nach der jeweiligen Laufzeit von einem bzw. in den Bläserklassen nach zwei Schuljahren automatisch. Eine Abmeldung ist nicht notwendig. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Unterrichtslaufzeit abgesehen werden.

(4) Im Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsunterricht (Gebührensiffer 3 + 4 des Tarifs zur Gebührenordnung) - mit Ausnahme der Schnupperangebote (3.1) - gelten eine Unterrichtslaufzeit auf unbestimmte Zeit. Abmeldungen sind mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Monats möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer - bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter - verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Unterrichts. Sie ist in monatlichen Beträgen, jeweils zum 05. eines Monats, fällig.

§ 5 Maßstab der Gebühr

Maßstab der Unterrichtsgebühr ist das Schuljahr (01. August – 31. Juli) sowie die Form und Dauer des Unterrichts. Maßstab der Gebühr für die Überlassung von Instrumenten ist die Dauer der Überlassung des Musikinstrumentes. Die Gebühr für Erwachsene gilt ab Vollendung des 21. Lebensjahres für Schüler, Studenten und Auszubildende erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres (Nachweis ist vorzulegen). Für einzelne Kurse bzw. Probierangebote wird eine am Aufwand orientierte einmalige Gebühr berechnet.

§ 6 Ermäßigung, Erlass

(1) Bei der Teilnahme mehrerer Familienmitglieder am Unterricht der Gebührensiffern 1 und 3 des Tarifs zur Gebührenordnung wird - mit Ausnahme der Probezeiten in der musikalischen Früherziehung (1.2) und der Schnupperangebote (3.1) - eine Ermäßigung gewährt. Sie beträgt bei zwei Familienmitgliedern 10 v.H., bei drei Familienmitgliedern 20 v.H. und ab vier Familienmitgliedern 30 v.H.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Unterrichtsausfall

Während der Ferien und an den gesetzlichen und arbeitsfreien Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien richten sich nach der für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen geltenden Schulferienordnung. Die Unterrichtsgebühren sind auch während der Ferien und Feiertage zu zahlen.

§ 8 Erstattung von Unterrichtsgebühren

(1) Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. In begründeten Einzelfällen (z. B.: längere Erkrankung oder Kur von mindestens drei Wochen) kann eine gebührenfreie Beurlaubung von bis zu drei Monaten gewährt werden, wenn die Geschäftsstelle der Kreismusikschule unverzüglich benachrichtigt wird.

(2) Für den Fall, dass der Unterricht betriebsbedingt oder durch höhere Gewalt ausfällt und mehr als zwei Stunden jährlich in einem Fach ausgefallen sind, wird die Gebühr für die über zwei Stunden hinaus ausgefallenen Stunden auf Antrag am Ende des Schuljahres (31.07.) erstattet.

§ 9 Überlassung von Musikinstrumenten

Für die Überlassung von Instrumenten wird eine nach vier Jahren gestaffelte Gebühr erhoben (Gebührensiffer 5 des Tarifs zur Gebührenordnung).

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung einschließlich des Gebührentarifs tritt am 01.08.2025 in Kraft. Zugleich tritt die mit der 25. Änderungssatzung beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Diepholz, den 09.12.2024

gez. Meyer, Landrat

Gebühren- ziffer	Angebote	pro		
		Schuljahr EUR	pro Monat EUR	
1.	Elementare Musikpädagogik			
1.1	Musikalische Früherziehung (MFE I + MFE II) 45 Min.	MFE	252,00	21,00
1.2	Probezeiten			
1.2.1	Gebühr für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts innerhalb der ersten bis vierten Woche	einmalig	30,00	
1.2.2	Gebühr für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts innerhalb der fünften bis achten Woche	einmalig	60,00	
2.	Kooperationen Schule und Verein			
2.1	Bläserklasse Schule (Laufzeit 2 Schuljahre)	BK	276,00	23,00
2.2	Streicherklasse Schule (Laufzeit 1 Schuljahr)	OK2	300,00	25,00
2.3	Weitere Gruppen in Schulen			
2.3.1	Gruppe ab 5 Schüler/innen 45 Min. (Laufzeit 1 Schuljahr)	OK1/45	276,00	23,00
2.3.2	Gruppe 4 Schüler/innen 45 Min. (Laufzeit 1 Schuljahr)	OK1/45klein	348,00	29,00
3.	Instrumental- und Vokalunterricht			
3.1	Schnupperangebote			
3.1.1	"Probier mal 4" (4 x 30 min Einzel-Unt. auf einem Instrument)	einmalig	50,00	
3.1.2	Instrumentenkarussell (16 U-Std. Gruppe inkl. Mietinstrumente)	einmalig	100,00	
3.1.3	6er-Karte Erwachsene (siehe § 5) (6 x 30 Minuten ab 21 Jahre)	einmalig	215,00	
3.2	Gruppenunterricht			
3.2.1	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 30 Min.	G2/30	492,00	41,00
3.2.2	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G2/45	744,00	62,00
3.2.3	3 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G3/45	492,00	41,00
3.2.4	ab 4 Schüler/.... - Unterrichtsdauer: 60 Min.	G4/60	492,00	41,00
	Erwachsene (siehe § 5)			
3.2.5	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 30 Min.	G2/30	600,00	50,00
3.2.6	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G2/45	888,00	74,00
3.2.7	3 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G3/45	600,00	50,00
3.2.8	ab 4 Schüler/.... - Unterrichtsdauer: 60 Min.	G4/60	600,00	50,00
3.3	Einzelunterricht			
3.3.1	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min.	S30	936,00	78,00
3.3.2	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min.	S45	1284,00	107,00
	Erwachsene (siehe § 5)			
3.3.3	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min.	S30	1104,00	92,00
3.3.4	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min.	S45	1524,00	127,00
3.4	Förderunterricht (Aufnahmeprüfung notwendig)			
3.4.1	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min	F30	708,00	59,00
3.4.2	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min	F45	960,00	80,00
3.5	Studienvorbereitende Ausbildung	SVA	864,00	72,00
4.	Ergänzungsfächer nur gebührenpflichtig, wenn kein Instrumental- oder Vokalunterricht			
4.1	Ensemble	E	156,00	13,00
4.2	Orchester	O	108,00	9,00
4.3	Chor	C	108,00	9,00
5.	Überlassung von Musikinstrumenten			
5.1	Instrumente für den Unterricht			
5.1.1	erstes Jahr		132,00	11,00
5.1.2	zweites Jahr		156,00	13,00
5.1.3	drittes Jahr		192,00	16,00
5.1.4	viertes und jedes weitere Jahr		252,00	21,00